

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 816) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Jungstudium an der Jugendakademie und an der Ballettakademie (nur für Schüler einer allgemeinbildenden Schule möglich) in folgenden Fächern:

- Akkordeon,
- Ballett,
- Barockfagott,
- Barockoboe,
- Barockviola,
- Barockvioline,
- Barockvioloncello,
- Blockflöte
- Blockflöte (Historische Aufführungspraxis),
- Cembalo (Historische Aufführungspraxis),
- Gesang,
- Gitarre,
- Hackbrett,
- Hammerklavier,
- Jazz,
- Komposition,
- Orchesterdirigieren,
- Orchesterinstrumente,
- Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel),
- Viola da Gamba,

- Violone und
- Zither;

die Eignungsprüfung für das Jungstudium findet nur im künstlerischen Hauptfach statt; die Anforderungen und Bestehensgrenzen im künstlerischen Hauptfach des fachlich entsprechenden Bachelorstudiengangs (künstlerische Studienrichtung bzw. ohne Studienrichtung; beim Fach Klavier: künstlerisch-pädagogische Studienrichtung) sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine bestandene Eignungsprüfung bzw. ein bestandenes Eignungsverfahren ist für das auf die Eignungsprüfung unmittelbar folgende Studienjahr sowie für das darauffolgende Studienjahr, in den Studiengängen Regie, Maskenbild, Musical, Schauspiel und Tanz nur für das auf die Eignungsprüfung unmittelbar folgende Studienjahr gültig.“

3. § 2 der Anlage Nr. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden in der zweiten Klammer nach dem Wort „Harfe“ die Wörter „sowie die Perkussionsinstrumente“ angefügt.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der Bewerber“ werden durch die Wörter „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

bb) In Buchst. a werden die Wörter „gesunden und bildungsfähigen“ durch das Wort „entwicklungsfähigen“ ersetzt.

cc) Buchst. b wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „gesunden“ wird gestrichen.

bbb) Nach den Wörtern „zwei selbst gewählten“ wird das Wort „begleiteten“ eingefügt.

c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Wahl“ werden die Wörter „oder eine Improvisation“ eingefügt.

bb) In der zweiten Klammer werden die Wörter „ 333 Lieder, Lied & Song“ durch das Wort „Unisono“ ersetzt.

cc) Nach der zweiten Klammer wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„ ; kein Sprechstück.“

4. Die Anlage Nr. 19 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- aa) In der zweiten Klammer werden nach dem Wort „Harfe“ die Wörter „sowie die Perkussionsinstrumente“ angefügt.
- bb) In Nr. 20 werden nach dem Wort „Fiorillo“ die Wörter „oder eine Etüde vergleichbarer Schwierigkeit“ angefügt.
- cc) Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„(21) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven,
- eine Etüde, z.B. von Dotzauer,
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert der Vorklassik oder Klassik,
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts.“

b) In § 2 Nr. 1 Buchst. b werden in der zweiten Klammer nach dem Wort „Harfe“ die Wörter „sowie die Perkussionsinstrumente“ angefügt.

c) § 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Der Bewerber“ werden durch die Wörter „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- bb) In Buchst. a werden die Wörter „gesunden und bildungsfähigen“ durch das Wort „entwicklungsfähigen“ ersetzt.
- cc) Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „gesunden“ wird gestrichen.
 - bbb) Nach den Wörtern „zwei selbst gewählten“ wird das Wort „begleiteten“ eingefügt.

d) § 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Wahl“ werden die Wörter „oder eine Improvisation“ eingefügt.
- bb) In der zweiten Klammer werden die Wörter „333 Lieder, Lied & Song“ durch das Wort „Unisono“ ersetzt.

cc) Nach der zweiten Klammer wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„ ; kein Sprechstück.“

e) § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³ Dabei wird die Prüfung nach § 2 Nr. 1 Buchst. a doppelt gewichtet, die übrigen Prüfungen (§ 2 Nrn. 1 Buchst. b sowie 2 bis 6) jeweils einfach gewichtet; wird die Prüfung nach § 2 Nr. 2 als Schwerpunktfach gewählt, wird diese Prüfung doppelt gewichtet.“

5. Die Anlage Nr. 19 a wird wie folgt geändert:

a) § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der zweiten Klammer werden nach dem Wort „Harfe“ die Wörter „sowie die Perkussionsinstrumente“ angefügt:

bb) In Buchst. t werden nach dem Wort „Fiorillo“ die Wörter „oder eine Etüde vergleichbarer Schwierigkeit“ angefügt.

cc) Buchst. u erhält folgende Fassung:

„u) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven,
- eine Etüde, z.B. von Dotzauer,
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert der Vorklassik oder Klassik,
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem ein Werk der Romantik und
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts.“

b) § 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der Bewerber“ werden durch die Wörter „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

bb) In Buchst. a werden die Wörter „gesunden und bildungsfähigen“ durch das Wort „entwicklungsfähigen“ ersetzt.

cc) Buchst. b wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „gesunden“ wird gestrichen.

bbb) Nach den Wörtern „zwei selbst gewählten“ wird das Wort „begleiteten“ eingefügt.

c) § 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Wahl“ werden die Wörter „oder eine Improvisation“ eingefügt.

bb) In der zweiten Klammer werden die Wörter „333 Lieder, Lied & Song“ durch das Wort „Unisono“ ersetzt.

cc) Nach der zweiten Klammer wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„ ; kein Sprechstück.“

d) § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³ Dabei wird die Prüfung nach § 2 Nr. 1 doppelt gewichtet, die übrigen Prüfungen (§ 2 Nrn. 2 bis 6) jeweils einfach gewichtet; wird die Prüfung nach § 2 Nr. 2 als Schwerpunktfach gewählt, wird diese Prüfung doppelt gewichtet.“

6. Dem § 1 Abs. 1 N. 1 der Anlage Nr. 34 wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„ ; für das Hauptfach Orgel werden auch Abschlüsse mit der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs akzeptiert“

7. Die Anlage Nr. 40 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen.

b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

8. Die Anlage Nr. 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden in der Klammer die Wörter „und Meisterklasse“ gestrichen.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„für das Hauptfach Klavier werden auch Abschlüsse mit der Fachrichtung Instrumentalpädagogik akzeptiert;

bb) Abs. 3 wird gestrichen.

c) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Lieder der Moderne (ab Neue Wiener Schule)“ durch die Wörter „zwei freitonale oder atonale Lieder des 20. oder 21. Jahrhunderts“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 Satz 1 wird „(Cis-moll)“ durch „(E-Dur)“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 18. Dezember 2018 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Mai 2019 (Gz: IV.5/1-BS4067.0/55/2) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 11. Juni 2019.

München, den 11. Juni 2019

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juni 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juni 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juni 2019.